

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

I.

Dem Petitionsausschuss sind in der laufenden Wahlperiode bisher 2447 Petitionen zugegangen. Von diesen und den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden hat der Ausschuss in 51 Sitzungen 2207 Petitionen abschließend bearbeitet. In der aktuellen Legislaturperiode hat sich der Eingang von Petitionen von 702 im ersten über 734 Petitionen im zweiten auf 785 Petitionen im dritten Jahr der Legislatur erhöht. Der Eingang ist gegenwärtig weiter ansteigend.

Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss in den vierteljährlich dem Plenum vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung auf die Aufgabengebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigelegten Statistik entnommen werden.

II.

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, des Artikels 24 der Landesverfassung, nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburgs tätig.

Artikel 17 des Grundgesetzes gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über Petitionen an den Landtag Brandenburg entscheidet nach Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Für die Erledigung seiner Aufgaben ist der Petitionsausschuss durch die Landesverfassung und das Petitionsgesetz mit umfangreichen Rechten ausgestattet worden. So kann der Ausschuss von der Landesregierung und allen ihren Mitgliedern sowie allen Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen mündliche und schriftliche Auskünfte, die Gestattung von Ortsbesichtigungen und die Vorlage von Akten verlangen. Der Petitionsausschuss hat so die Möglichkeit, aufgrund einer Petition das Handeln oder Unterlassen einer Verwaltung bzw. von Mitarbeitern einer Verwaltung im Land Brandenburg zu prüfen. Dabei hat der Ausschuss jedoch die kommunale Selbstverwaltung zu beachten.

Dem Petitionsrecht kommt grundsätzlich noch eine weitere Funktion zu. Durch die Petitionen erreichen das Parlament Informationen, die dieses zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, zur Beseitigung von Missständen, aber auch für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt benötigt. Der Petitionsausschuss ist bemüht, diese Informationen in besonders gelagerten Petitionen den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zuzuleiten, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit und in konkreten Gesetzgebungsverfahren mit berücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Petitionsausschuss oder aber auch die Fachausschüsse Schwachstellen in der Landesgesetzgebung erkennen und auf diese hinweisen bzw. diese beheben können.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit bestimmten Arbeitsbereichen, die entweder von der Zahl der Petitionen oder aber von ihrer Bedeutung her oder auch unter beiden Gesichtspunkten bemerkenswert sind (III.); daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses charakteristisch sind (IV.).

III.

Arbeitslosengeld II

Der Petitionsausschuss hatte sich bereits in seinen vorangegangenen Jahresberichten kritisch über die Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaften, die die Kommunen und Arbeitsagenturen zur Betreuung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern gebildet haben, geäußert. Allein die hohe Zahl der von hier zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleiteten Petitionen aus diesem Sachgebiet machte für den Petitionsausschuss deutlich, dass für den Bürger unter anderem die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitsgemeinschaften nicht erkennbar sind. Auch kam es wiederholt zu Rückverweisungen von Petitionen, die wegen Schwierigkeiten bei der Feststellung der Zuständigkeiten von anderen Petitionsausschüssen an den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg weitergereicht worden waren. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr im Dezember 2007 festgestellt, dass die Bildung der Arbeitsgemeinschaften durch Kommunen und Agenturen für Arbeit teilweise verfassungswidrig ist. Eine Neuregelung der Organisation und Aufgabenbereiche der Arbeitsgemeinschaften soll bis Ende 2010 erfolgen. Der Petitionsausschuss hofft, dass im Rahmen der Überarbeitung der Strukturen Regelungen gefunden werden, die auch die Zuständigkeiten innerhalb der Arbeitsgemeinschaften und die der Aufsichtsbehörden für den Bürger verständlicher machen.

Umnutzung von Wochenendgrundstücken

Im Bereich des Baurechts gingen beim Petitionsausschuss mehrere Petitionen ein, die die Umnutzung eines Wochenendgrundstückes zu Dauerwohnzwecken zum Gegenstand hatten. Mit dieser Thematik hatte sich der Petitionsausschuss der 3. Legislaturperiode bereits mehrfach zu befassen, nachdem die zuständigen Behörden offensichtlich verstärkt Kontrollen durchgeführt hatten. Die nunmehr behandelten Petitionen deuten darauf hin, dass die zuständigen Bauaufsichtsbehörden ihre Kontrollen fortsetzen. So wandten sich im Berichtszeitraum mehrere Bürger beschwerdeführend an den Ausschuss, weil ihnen entweder Nutzungsunter-sagungen drohten oder aber diese bereits ausgesprochen worden waren.

Die Bürger schilderten, dass sie in der Regel seit vielen Jahren die Wochenendgrundstücke ganzjährig nutzen. Häufig hatten die Bürger ihre bis zum Umzug in das Wochenendhaus genutzte Mietwohnung bereits vor Jahren aufgelöst. Sie berichteten ferner, dass die Meldebehörden ihre Anmeldung als Hauptwohnsitz ohne irgendwelche Anmerkungen entgegennahmen. Die Bürger ihrerseits gingen nach erfolgreicher Anmeldung ihres Hauptwohnsitzes davon aus, dass ihre Dauerwohnnutzung mit diesem Schritt legal sei. In einem Fall wurde diese Einschätzung zudem dadurch bestärkt, dass die Bürgermeisterin die neuen Bürger der Gemeinde mit einem Willkommensschreiben begrüßte. Deshalb führte das bauordnungsrechtliche Agieren - zum Teil nach jahrelangem ganzjährigem Wohnen auf dem Wochenendgrundstück - zu großer Verunsicherung bei den Betroffenen.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses zeigten großes Verständnis für die Situation der Bürger. Es ist tatsächlich für einen Laien schwer nachvollziehbar, warum er sich zwar mit seinem Hauptwohnsitz im Wochenendhaus anmelden darf, die untere Bauaufsichtsbehörde ihm aber ein dauerhaftes Wohnen untersagt. Letztlich blieb dem Petitionsausschuss jedoch nur, den Bürgern die unverändert bestehende Rechtslage nachvollziehbar darzustellen. Danach ist es so, dass die Anmeldung des Hauptwohnsitzes nicht die Einholung der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung zur Umnutzung des Wochenendhauses ersetzt. Aus der Anmeldung können keine Ansprüche - insbesondere bauplanungsrechtlicher Art - auf eine dauerhafte Nutzung des Wochenendgrundstückes hergeleitet werden. Die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzungsänderung eines Wochenendhauses in eine Nutzung zu ständigen Wohnzwecken ist daher zwingend erforderlich. Da sich die Wochenendgrundstücke der betroffenen Bürger nach den Ermittlungen des Ausschusses überwiegend im planungsrechtlichen Außenbereich befanden, in dem eine Umnutzung von Wochenendgrundstücken zu Wohngebäuden grundsätzlich unzulässig ist, besteht auch keine Aussicht, dass ein nunmehr gestellter Antrag auf Umnutzung seitens der zuständigen Behörde positiv beschieden werden kann. Für die betroffenen Bürger bedeutet dies, dass ein Umzug unausweichlich ist. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses haben die Bauaufsichtsbehörden den Betroffenen allerdings in Ansehung der besonderen Situation einen längeren Zeitraum gewährt, in dem sich die Bürger neuen Wohnraum beschaffen können.

Der Petitionsausschuss der 3. Legislaturperiode hatte sich seinerzeit dafür ausgesprochen, dass die Bürger über die bestehende Rechtslage besser aufgeklärt werden. Diesem Ansinnen wird ein Rundschreiben des Ministeriums des Innern aus dem Jahr 2004 gerecht, in welchem die Meldebehörden auf die Problematik aufmerksam gemacht und angehalten werden, bei Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Wochenendhaussiedlungen auf die Notwendigkeit der Einholung der bauordnungsrechtlichen Genehmigung hinzuweisen. Inzwischen enthält nach dem Kenntnisstand des Petitionsausschusses auch das anlässlich der Anmeldung von den Meldebehörden ausgereichte Merkblatt einen ausdrücklichen Hinweis zu dieser Thematik.

Der Petitionsausschuss hofft deshalb, dass es zumindest bei Neuansmeldungen von Hauptwohnsitzen auf Wochenendgrundstücken nicht mehr zu den in der Vergangenheit aufgetretenen Missverständnissen kommen wird.

Auswirkungen von Gesetzesänderungen anderer Bundesländer auf Brandenburger Bürger

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit mehreren Petitionen, die die Auswirkungen von Gesetzesänderungen in anderen Bundesländern auf Brandenburger Bürger beinhalteten. Konkret ging es um die Änderung gesetzlicher Regelungen im Bereich des Schulwesens in an das Bundesland Brandenburg angrenzenden Bundesländern.

In einem Fall änderte ein benachbartes Bundesland seine Regelung zur Internatsunterbringung von Schülerinnen und Schülern in der Weise, dass es nunmehr für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern höhere Internatsbeiträge verlangt als für Landeskinder. Betroffen hiervon waren die Petenten, deren Tochter ein Spezialgymnasium im benachbarten Bundesland besuchte und die sich nicht in der Lage sahen, die erhöhten Internatskosten aufzubringen. Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses ist die Handhabung in dem anderen Bundesland unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat anlässlich seiner Petitionsbehandlung jedoch festgestellt, dass das Land Brandenburg selbst eine derartige Unterscheidung zwischen landeseigenen und landesfremden Kindern nicht trifft. Vielmehr gewährt das Land Brandenburg den hiesigen Schulträgern einen angemessenen Finanzausgleich für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern in Spezialschulen auch für die den Trägern regelmäßig entstehenden Kosten für die erforderliche Wohnheimunterkunft. Dadurch haben Schülerinnen

und Schüler aus anderen Bundesländern für die Internatskosten den gleichen Betrag zu entrichten wie Landeskinder. Für den Ausschuss stellt sich die Situation also im Ergebnis so dar, dass Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern in Brandenburg unterstützt werden, das Land den eigenen Landeskindern aber - wie im Fall der Petenten - beim Besuch von Spezialschulen in einem anderen Bundesland keine Unterstützung zukommen lässt. Da der Ausschuss diesen Umstand nur schwer nachvollziehen kann, hat er zu dieser Frage den zuständigen Fachausschuss im Landtag Brandenburg eingeschaltet.

In anderen Fällen ging es um die Übernahme eines Schulkostenbeitrages für Brandenburger Kinder, die eine Schule in einem benachbarten Bundesland besuchen. Auch hier war das aufgetretene Problem auf die Veränderung gesetzlicher Regelungen im benachbarten Bundesland zurückzuführen. Während das Land Brandenburg den hiesigen Schulträgern - wie bereits ausgeführt - einen angemessenen Finanzausgleich für Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern zahlt, hat das benachbarte Bundesland seine Regelungen dahin gehend geändert, dass den dortigen Schulträgern nach einer Übergangsfrist kein Schullastenausgleich mehr gewährt wird für Kinder, die aus anderen Bundesländern kommen. Dies führt regelmäßig dazu, dass die Schulträger im benachbarten Bundesland die Aufnahme von Brandenburger Schülerinnen und Schülern davon abhängig machen, dass der anfallende Schulkostenbeitrag entweder von den Eltern oder dem Schulträger, in dessen Bereich das Kind in Brandenburg seinen Wohnsitz hat, entrichtet wird. Da kein Anspruch auf Zahlung des Schulkostenbeitrages durch den Brandenburger Schulträger besteht, ist letztlich ein Schulbesuch im benachbarten Bundesland nur möglich, wenn die Eltern den Schulkostenbeitrag selbst aufbringen. Im Gegensatz dazu ist der Schulbesuch für Schulkinder aus dem benachbarten Bundesland in Brandenburg kostenfrei, da das Land dem hiesigen Schulträger einen Ausgleich zahlt. In dieser Frage hat sich der Ausschuss an den Petitionsausschuss eines Nachbarlandes gewandt und diesen gebeten zu überprüfen, ob insoweit (finanzieller) Spielraum im Sinne einer sinnvollen Beschulung über Landesgrenzen hinweg besteht. Eine Antwort steht gegenwärtig noch aus.

Akzeptanz von Anregungen von Bürgern

Der Petitionsausschuss muss immer wieder feststellen, dass Behörden nicht bereit sind, Regelungen auf Anregung von Petenten hin zu ändern. Häufig sind die Änderungsvorschläge der Bürger für den Ausschuss auch aufgrund ihrer Lebensnähe und Praktikabilität durchaus nachvollziehbar und werden daher von diesem unterstützt. Seltsam mutet es allerdings an, wenn Behörden im Rahmen von Petitionsverfahren Rechtsänderungen ablehnen, diese dann aber kurze Zeit später - nach negativem Abschluss des Petitionsverfahrens - vorgenommen werden, wie es der Petent angeregt hatte.

So beschwerte sich ein Bürger über die Höhe der Gebühren für die Anmeldung eines Gartenwasserzählers in seiner Kommune. In einer Stellungnahme erläuterte die Kommune dem Petitionsausschuss ausführlich, warum für die Abnahme und Verplombung des Gartenwasserzählers eine Gebühr von 112 Euro erhoben werden müsse und dass diese durch die Kalkulation gedeckt sei. Eine Gebührenhöhe wie in einer Nachbargemeinde, die nur 35,40 Euro erhebe, sei nicht möglich. Mit Erstaunen hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass sich die Kommune elf Monate nach der Abgabe der Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss in der Lage sah, die Gebühren von 112 Euro auf 61 Euro zu senken.

In einem anderen Fall regte eine betroffene Bausachverständige an, die Altersgrenze für die Ausübung dieser Tätigkeit von 65 Jahren auf 68 Jahre zu erhöhen. Dies sei in anderen Bundesländern durchaus üblich und in einer Musterverordnung der Bundesländer auch entsprechend vorgesehen. Das zuständige Ministerium konnte sich trotz der entsprechenden Aufforderung durch den Petitionsausschuss nicht dazu durchringen, sich dieser in vielen Bundesländern üblichen Praxis anzuschließen. Ein halbes Jahr nachdem das zuständige Ministerium in einer Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss erneut das Ansinnen der Petentin abgelehnt hatte, wurde die einschlägige Verordnung des Landes geändert und eine Änderung der

Altersbegrenzung auf 68 Jahre vorgenommen. Der Petitionsausschuss, der das Verfahren zwischenzeitlich abschließen musste, konnte die Petentin nur noch darauf hinweisen, dass sie, da sie bereits ihre Tätigkeit aufgrund des Erreichens der Altersgrenze eingestellt hatte, eine Reaktivierung über die zuständige Ingenieurkammer beantragen könne.

Zwei in Berlin wohnhafte Frauen wollten vor einem Standesamt im Land Brandenburg eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründen und auch in Brandenburg die anschließende Feier ausrichten. Dabei stellten sie fest, dass es nach dem Landes Anpassungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz nur möglich war, eine Lebenspartnerschaft vor einem Standesbeamten im Land Brandenburg einzugehen, wenn einer der Betroffenen seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat. Die Petentinnen verwiesen auf rechtliche Regelungen in anderen Bundesländern, die es Ortsfremden ermöglichen, dort Lebenspartnerschaften einzugehen. Das zuständige Ministerium teilte mit, dass gegenwärtig eine Änderung der brandenburgischen Regelung nicht sinnvoll sei, da zunächst die Änderung bundesrechtlicher Vorschriften abgewartet werden müsse. Somit wäre eine Begründung der Lebenspartnerschaft für die Petentinnen und die anschließende Feier zum geplanten Termin nicht möglich. Für den Petitionsausschuss waren die Argumente nachvollziehbar, obwohl das Ergebnis ihn nicht zufrieden stellte. Er gab die Petition daher dem zuständigen Ausschuss des Landtages zur Kenntnis, wodurch wiederum die Fraktionen im Landtag Brandenburg genauere Erkenntnisse über den Sachverhalt erlangten. Durch die Fraktionen wurde dann das Anliegen der Petentinnen aufgegriffen und es kam - trotz der vom Ministerium im Petitionsverfahren vorgebrachten Hinderungsgründe - mit einer Verzögerung zu der gewünschten Änderung der landesrechtlichen Regelungen. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, ob die Rechtsänderung noch rechtzeitig im Sinne der Petentinnen erging.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass in all diesen Fällen den Behörden ein Eingehen auf die Wünsche der Petenten auch bei entsprechender Unterstützung der Anliegen durch den Petitionsausschuss zunächst nicht möglich erschien. Jeweils nur wenige Monate nach Abschluss der Petitionsverfahren wurde dann aber eine Änderung im Sinne der Petenten umgesetzt.

Eine intensivere Befassung der Dienststellen mit den Anliegen der Petenten und der Möglichkeiten zum Umsetzen der Anregungen wäre nach Meinung des Petitionsausschusses wünschenswert.

Zusammenarbeit mit Behörden

Die Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen im Land Brandenburg im Berichtszeitraum gestaltete sich grundsätzlich unproblematisch. Hervorheben möchte der Ausschuss an dieser Stelle die seines Erachtens nach gründliche und am Interesse der Petenten orientierte Bearbeitung von Petitionen aus dem Bereich des Arbeitslosengeldes II (ALG II)/Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch das zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie. Unter dem Punkt IV. dieses Jahresberichtes werden einige Fälle geschildert, in denen im Rahmen des Petitionsverfahrens durch das Ministerium Überprüfungen vorgenommen wurden, die Missstände aufgedeckt und Verbesserungen für die Petenten herbeigeführt haben.

IV.

Zahlreiche Petitionen gingen zum Themenbereich **ALG II/SGB II** ein, wobei hier aufgrund der Zuständigkeitsregelungen ein Großteil der Petitionen die Kosten der Unterkunft betraf:

Angemessener Wohnraum für eine 40-jährige Frau

In einem Fall wandte sich eine 40-jährige ALG II-Empfängerin hilfeschend an den Ausschuss, nachdem die zuständige Behörde die Zustimmung zur Übernahme der Kosten für eine neu anzumietende Wohnung abgelehnt hatte. Die Petentin war nach einer Ehescheidung vorübergehend zu ihren Eltern gezogen. Die geringe Wohnungsgröße sowie die Erkrankung der Eltern und die hieraus resultierende belastende Gesamtsituation wirkte sich bereits auf die Psyche der Petentin aus, sodass diese sich um einen eigenen Wohnraum bemühte. Die erforderliche Zusicherung zur Kostenübernahme lehnte die zuständige Behörde jedoch mit dem Hinweis darauf ab, dass ein Umzug nicht erforderlich sei. Die Frage, ob ein Umzug erforderlich im Sinne der Regelungen des SGB II ist, bestimmte sich danach, ob für den Umzug ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nicht-Leistungsempfänger leiten lassen würde. Im Laufe des Petitionsverfahrens wurde die Entscheidung der zuständigen Behörde einer eingehenden Prüfung unterzogen und festgestellt, dass die geschilderten Lebensumstände sowie die Größe der bisherigen Wohnung, das Lebensalter der Beteiligten und deren erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einen Umzug der Petentin in eine eigene Wohnung erforderlich machen. Im Ergebnis wurde die bereits durch einen Widerspruchsbescheid bekräftigte negative Entscheidung der Behörde nach Einschaltung des Petitionsausschusses und der Aufsichtsbehörde korrigiert.

Dauer der Bearbeitung eines Antrages auf Erstausrüstung einer Wohnung und des Widerspruchsverfahrens

Die Petentin ist Großmutter eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Land Brandenburg, der bei einem JobCenter in Brandenburg die Erstausrüstung einer Wohnung in Baden-Württemberg beantragte, wo er eine Berufsausbildung aufgenommen hatte. Nach Ablehnung des Antrages durch das JobCenter wandte sich die Petentin mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss bat das aufsichtsführende Ministerium um Stellungnahme. Es zeigte sich, dass der Enkelsohn spätestens mit der Aufnahme seiner Ausbildung und der Anmietung einer Unterkunft in Baden-Württemberg verdeutlicht hatte, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen dort begründen wollte. Mithin war bei der Bearbeitung seines Antrages davon auszugehen, dass sich sein gewöhnlicher Aufenthaltsort dorthin verlagert hatte. Der örtlich zur Gewährung von Leistungen der Grundsicherung zuständige Träger war also die Arbeitsgemeinschaft in Baden-Württemberg. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen hätte sich die Sachlage auch dem JobCenter erschließen müssen. Das JobCenter hätte den Enkel der Petentin entsprechend informieren und auffordern müssen, sich unverzüglich bei der Arbeitsgemeinschaft in Baden-Württemberg zu melden. Auch hätte es den Antrag unverzüglich nach dort weiterleiten müssen. Das JobCenter war diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Erst nach Einschaltung des Petitionsausschusses übermittelte es den Antrag an den zuständigen Träger. Damit galt der Antrag in Baden-Württemberg als zu dem Zeitpunkt gestellt, zu dem er beim JobCenter eingegangen war; insofern hatte die Verzögerung also keine negativen Konsequenzen für den Enkel der Petentin. Der Petitionsausschuss beanstandete das Verhalten des JobCenters in dieser Angelegenheit. Auch der Staatssekretär des zuständigen Ministeriums und die Leitung des JobCenters bedauerten die lange Bearbeitungsdauer von Antrag und Widerspruch. Dem Ausschuss wurde eine kritische Auswertung des Vorganges im JobCenter zugesichert.

Mitwirkungspflicht bei Senkung unangemessener Wohnkosten

Eine alleinerziehende Mutter von sieben Kindern, von denen zwei nicht mehr im Haushalt der Petentin leben, beschwerte sich beim Petitionsausschuss über die Kürzung ihrer Leistungen für Unterkunft und Heizung durch die zuständige Behörde. Im Rahmen der Überprüfung der Angelegenheit stellte sich heraus, dass die

Kürzung der Leistungen auf den im Landkreis angemessenen Betrag rechtlich nicht zu beanstanden war. Die Petentin war bereits längere Zeit zuvor darauf hingewiesen worden, dass ihre Unterkunftskosten deutlich den im Landkreis als angemessen angesehenen Betrag überschritten. Sie war deshalb aufgefordert worden, Maßnahmen zur Verringerung der Unterkunftskosten zu ergreifen. Erst nachdem die Petentin der Aufforderung nicht im entsprechenden Maße Folge geleistet hatte und sie lediglich Wohnungsangebote ohne Angabe einer Kostenhöhe oder mit unangemessen hoher Miete einreichte, nahm die zuständige Behörde die Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß vor. Der Petentin ist schließlich empfohlen worden, umgehend weitere Wohnungsangebote einzuholen und sich insbesondere mit Vermietern des sozialen Wohnungsbaus in Verbindung zu setzen sowie sich für infrage kommende Wohnungen vormerken zu lassen. Nur so kann sie die ernsthafte Suche nach einem angemessenen Wohnraum dokumentieren.

Förderung des Einbaus einer neuen Heizungsanlage in ein Eigenheim

Ein alleinerziehender Vater von drei Kindern, der ALG II bezog, wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, ihn dabei zu unterstützen, eine Kostenübernahme für die Installation einer neuen Heizungsanlage in seinem Eigenheim zu erhalten. Da der Schornstein wegen erheblicher baulicher Mängel gesperrt werden musste und vom Petenten abgebaut worden war, konnte das Haus nicht mehr mit Kohle beheizt werden. Um seinen Kindern gleichwohl eine warme Unterkunft zu bieten, beheizte der Petent in der abgelaufenen Heizperiode die Räume mit Ölradiatoren, was zu einer entsprechend hohen Stromabrechnung führte, die von der Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGE) nur darlehensweise übernommen wurde. Bei Eintritt der folgenden Heizperiode wurden die beiden jüngeren Kinder des Petenten im Hinblick darauf, dass das Eigenheim noch immer nicht über eine Heizungsanlage verfügte, auf Veranlassung des Jugendamtes in einem Kinderheim untergebracht. Angesichts dieses für den Petenten unerträglichen Zustandes beantragte er die Übernahme der Kosten für den Einbau einer neuen Heizungsanlage. Das aufsichtsführende Ministerium wurde über den Sachverhalt unterrichtet und um eine Stellungnahme gebeten. Es prüfte die Angelegenheit und wies darauf hin, dass zwar auch bei selbstgenutzten Eigenheimen Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden, zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen jedoch nicht die Ausgaben für wertsteigernde Maßnahmen, sondern nur die notwendigen Aufwendungen für Instandsetzung und Instandhaltung gehören. Einer Übernahme der Kosten für die Installation einer neuen Heizungsanlage im Haus des Petenten als nicht rückzahlbare Beihilfe konnte deshalb nicht zugestimmt werden. Allerdings ergab sich im konkreten Fall des Petenten die Möglichkeit, für den Einbau einer neuen Heizungsanlage ein Darlehen zu gewähren, da eine dringende Bedarfslage erkannt wurde. Dem Petenten konnte insoweit die positive Nachricht übermittelt werden, dass die ARGE die Kosten für eine neue Heizungsanlage im Rahmen einer darlehensweisen Gewährung zur Behebung seiner Notlage übernehmen und damit die Voraussetzung für die Rückkehr seiner Kinder in das gemeinsame Heim geschaffen wird.

Übernahme von Kosten der Unterkunft nach einem Umzug

Eine Petentin, die ALG II bezog, bewohnte eine 1-Raumwohnung mit einer Fläche von 22 m² und einer Gesamtmiete von ca. 142 Euro. Nachdem die Petentin ihren Lebenspartner, der über keinen Wohnraum verfügte, in ihrer Wohnung aufnahm, stellte die Petentin bei der für sie zuständigen ARGE einen Antrag auf Zustimmung zur Anmietung einer 2-Raumwohnung im selben Haus. Sie plante, mit ihrem Lebenspartner und dem einige Monate später erwarteten gemeinsamen Kind in diese Wohnung einzuziehen. Die ARGE hielt die Gesamtmiete der neuen Wohnung in Höhe von 375 Euro für unangemessen, weil die Nebenkostenvorauszahlung in Höhe von 27 Euro als erkennbar zu niedrig angesetzt sei und eine hohe Nachzahlung zu erwarten gewesen wäre. Des Weiteren war aus Sicht der ARGE ein Umzug auch nicht erforderlich, weil der Lebenspartner der Petentin erst mit Eintritt der Arbeitslosigkeit eingezogen sei und so ein höherer Sozialanspruch finanziert werden würde. Ihr wurde mitgeteilt, dass bei einem Umzug lediglich die Miete der bisherigen Wohnung

übernommen werden würde. Nachdem die Petentin einige Monate später in eine andere 2-Raumwohnung mit ihrem Lebenspartner eingezogen war, reichte sie bei der ARGE den Mietvertrag (Miete ca. 420 Euro) ein. Auch diesmal lehnte die ARGE die Neuberechnung der Grundsicherungsleistungen ab, weil der Umzug nicht erforderlich gewesen und ohne Zustimmung der ARGE erfolgt sei. Die Petentin wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss bat das aufsichtsführende Ministerium um kurzfristige Klärung. Dieses überprüfte die Entscheidungen der ARGE. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die ursprüngliche Entscheidung fehlerhaft und eine Neuberechnung der Grundsicherungsleistungen unter Zugrundelegung der neuen Miete vorzunehmen war. So soll zwar vor Abschluss eines Mietvertrages die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Diese Zusicherung ist jedoch keine unabdingbare Anspruchsvoraussetzung, um überhaupt einen Anspruch auf die Übernahme von Unterkunftskosten zu begründen. Wird eine Zusicherung - wie in diesem Fall - nicht erteilt, besteht nach einem erfolgten Umzug ein Anspruch auf Übernahme der Kosten, wenn der Umzug erforderlich war. Der Zuzug des Lebenspartners und die erwartete Geburt des gemeinsamen Kindes stellten hier einen wichtigen Grund dar, welcher einen Umzug in eine größere Wohnung erforderlich macht und auch höhere Kosten rechtfertigt. Die neue Miete der Petentin ist von der ARGE letztendlich übernommen worden.

Erstattung der Kosten für eine Klassenfahrt

Ein Empfänger von Arbeitslosengeld II beantragte bei der zuständigen ARGE die Erstattung der Kosten für die Klassenfahrt seines Sohnes in Höhe von 190 Euro, die er zunächst selbst gezahlt hatte, um dem Sohn die Teilnahme an der Klassenfahrt zu ermöglichen. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Petent die Kosten bereits selbst getragen hat. Auf seinen Widerspruch hin gewährte ihm die ARGE dann jedoch zumindest eine einmalige Beihilfe in Höhe von 103 Euro für die beantragte Klassenfahrt. Der gewährte Betrag entsprach dem für die Klassenstufe des Sohnes maximal zu gewährenden Beihilfebetrags für Klassenfahrten entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie des betreffenden Landkreises. Daraufhin beantragte der Petent den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim zuständigen Sozialgericht, mit der er die Übernahme auch des Differenzbetrages zu den tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt in Höhe 87 Euro begehrte. Das Sozialgericht lehnte den Antrag wegen fehlender Eilbedürftigkeit ab. Eine schnelle Entscheidung im Hauptsacheverfahren stand nicht in Aussicht. Etwa zeitgleich wandte sich der Petent hilfeschend auch an den Petitionsausschuss und legte dar, dass er auf jedwede finanzielle Unterstützung angewiesen sei. Das zu dem Sachverhalt um Stellungnahme ersuchte zuständige Ministerium gelangte im Rahmen seiner rechtsaufsichtlichen Prüfung zu der Feststellung, dass abweichend von der sonst pauschalen Abgeltung der meisten einmaligen Bedarfe, Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in tatsächlicher Höhe in Form von einmaligen Beihilfen zu gewähren sind. Eine Pauschalierung dieser Leistungen ist anders als beispielsweise für Leistungen bei Schwangerschaft oder zur Wohnungseinrichtung im Gesetz nicht vorgesehen. Das Ministerium bestätigte, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Beihilfe für die Klassenfahrt des Sohnes des Petenten erfüllt waren und somit die ARGE an sich die Kosten in voller Höhe hätte übernehmen müssen. Es machte insofern seine Auffassung deutlich, dass die bis dato geltende Richtlinie des Landkreises, in der pauschal Obergrenzen für die Gewährung von Klassenfahrtkosten festgelegt waren, nicht mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmte. Dies wurde dem Landkreis mitgeteilt, der vor diesem Hintergrund eine Überarbeitung seiner Richtlinie ankündigte. Der Petitionsausschuss begleitete die Angelegenheit weiter und konnte in der Folgezeit tatsächlich eine Änderung der Richtlinie durch den Landkreis dergestalt zur Kenntnis nehmen, dass künftig Beihilfen für Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten dieser Fahrten zu gewähren sind. Angesichts der dargelegten Sach- und Rechtslage regte der Petitionsausschuss gegenüber dem Ministerium an, darauf hinzuwirken, im Falle des Petenten zur endgültigen Streitbeilegung sowie im Interesse einer Entlastung des Sozialgerichts nachträglich die Kosten der Klassenfahrt des Sohnes des Petenten in voller Höhe zu übernehmen. Dieser

Anregung folgend erklärte sich die ARGE erfreulicherweise bereit, die noch offenen Kosten in Höhe von 87 Euro rückwirkend zu übernehmen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren gingen wieder viele Petitionen aus dem **Strafvollzug** ein, zu denen auch mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt wurden:

Abbruch einer Berufsausbildung durch Verlegung in den Erwachsenenstrafvollzug

Ein 26-jähriger Gefangener, der bisher im Jugendstrafvollzug untergebracht worden war, hatte sich bei einem Ausgang Alkohol gekauft und in seinen Haftraum eingeschleust. Nachdem er diesen konsumiert hatte, fiel er Bediensteten auf. Recherchen ergaben, dass es sich bei diesem Vorfall nicht um erstmaligen Alkoholmissbrauch gehandelt hat. Der für ihn vorgesehene offene Vollzug wurde daraufhin - auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gefangene seine diversen Körperverletzungsdelikte unter Alkoholeinfluss begangen hatte - widerrufen. Aufgrund seines Alters ist er daraufhin in den Erwachsenenstrafvollzug verlegt worden. Dies hatte zur Folge, dass er seine im Jugendstrafvollzug begonnene Berufsausbildung nicht mehr abschließen konnte, weil in der Justizvollzugsanstalt, in die er verlegt worden war, keine Möglichkeit dazu bestand. Deshalb bat der Gefangene den Petitionsausschuss um Hilfe. Der Ausschuss unterrichtete das zuständige Ministerium über den Vorgang. Dieses stellte fest, dass eine Verlegung in die formell zuständige Justizvollzugsanstalt ohne Prüfung, ob in dieser auch eine Berufsausbildung ermöglicht werden könne, nicht hätte erfolgen dürfen. Dem Gefangenen konnte mitgeteilt werden, dass in einer anderen Justizvollzugsanstalt Möglichkeiten zum Abschluss seiner Berufsausbildung bestehen und Maßnahmen für eine Verlegung eingeleitet werden.

Verhalten eines Bediensteten einer Justizvollzugsanstalt

Der Petent verbüßt eine Jugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Brandenburg. Da ihm zur Reinigung seines Toilettenbeckens keine Toilettenbürste zur Verfügung stand, hatte er einen Anstaltsbediensteten gebeten, ihm eine Toilettenbürste zu beschaffen. Der Bedienstete hatte dem Petenten dies auch zugesagt. Er kam seiner Zusage jedoch nicht nach. Stattdessen wies er den Petenten an, das verschmutzte Toilettenbecken auch ohne Toilettenbürste zu reinigen. Der Petent leistete dieser Anweisung keine Folge. Er beschwerte sich beim Petitionsausschuss über das Verhalten des Bediensteten.

Der Petitionsausschuss bat das aufsichtsführende Ministerium um Stellungnahme. Der Staatssekretär des Ministeriums sowie die Anstaltsleitung beanstandeten das Verhalten des Bediensteten gegenüber dem Petitionsausschuss ausdrücklich. Seitens der Anstaltsleitung wurden wegen dieses Fehlverhaltens Maßnahmen eingeleitet. Aus Sicht des Petitionsausschusses war das Verhalten des Bediensteten nicht akzeptabel. Gerade im Bereich des Jugendstrafvollzuges ist es aus erzieherischen Gründen erforderlich, ein mögliches Fehlverhalten von Bediensteten mit den Betroffenen auszuwerten und darzulegen, dass ein entwürdigendes Verhalten gegenüber Gefangenen im Rechtsstaat nicht akzeptiert werden kann. Der Ausschuss regte daher an, dass dem Petenten gegenüber eine Entschuldigung ausgesprochen werden sollte. Das Ministerium konnte mitteilen, dass eine Sozialarbeiterin im Auftrag der Anstaltsleitung mit dem Petenten wegen des pflichtwidrigen Verhalten des Bediensteten ein Gespräch geführt und sich für dieses Verhalten im Namen der Anstaltsleitung entschuldigt hatte. Der Petent hatte die Entschuldigung angenommen.

Besuchszeiten in einer Justizvollzugsanstalt

In einer Justizvollzugsanstalt waren die Besuchszeiten am Wochenende so geregelt, dass den Gefangenen an den ersten und zweiten Samstagen im Monat nur eine Stunde Besuchszeit zur Verfügung stand. Darüber beklagte sich der Petent, dessen Angehörige am Samstag arbeiten müssen.

Der Petitionsausschuss befragte zu diesem Sachverhalt das zuständige Ministerium. Dieses begründete die Begrenzung der Besuchszeit auf eine Stunde mit dem Anliegen, möglichst vielen Gefangenen die Möglichkeit zu geben, Besuch zu empfangen. Daraufhin fragte der Ausschuss die Besuchsregelungen aller Justizvollzugsanstalten im Land Brandenburg ab. Außerdem bat er zu prüfen, ob zusätzlich eine Besuchszeit an einem Sonntag im Monat eingerichtet werden könnte. Auf diese Bitte hin hat die Anstalt diese zusätzliche Besuchszeit eingerichtet. Den Gefangenen ist es dadurch nun möglich, auch Angehörige zu empfangen, die am Samstag berufstätig sind.

Es folgen **weitere Fälle** aus verschiedenen Rechtsgebieten:

Aufgreifen von Argumenten von Petenten in Gesetzgebungsverfahren

Ein Interessenverband der Zweirad-Industrie wandte sich mit Petitionen an alle Petitionsausschüsse der Bundesländer. In ihren Petitionen baten die Petenten darum, im Bundesrat einer vom Bund geplanten Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht zuzustimmen. Durch die Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung wäre neben dem Betrieb der Fahrradbeleuchtung mit einem Dynamo auch ein Betrieb mit Batterien oder Akkus zulässig geworden. Der Petent wies darauf hin, dass durch die Zulassung von Batterie-/Akkubeleuchtungen der Verbrauch von umweltschädlichen Batterien erheblich ansteigen würde. Darüber hinaus würden die Bemühungen der Zweirad-Industrie konterkariert, alternative Beleuchtungssysteme, so zum Beispiel wartungs- und störungsarme Nabendynamos, einzuführen. Des Weiteren hätten andere europäische Länder negative Erfahrungen mit der Freigabe der Batteriebeleuchtung gesammelt.

In einer Stellungnahme vertrat das zuständige Ministerium des Landes die Auffassung, dass die bisher im wesentlichen verwendeten Klappdynamos zu witterungs- und schadensanfällig seien. Batterie-/Akkubeleuchtungen hätten hingegen vielfältige Vorteile. Eine Mehrheit der Bundesländer, so auch Brandenburg, stehe der geplanten Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung positiv gegenüber. Der Petitionsausschuss sah Veranlassung, beim Ministerium nachzufragen, wie viele Bundesländer tatsächlich beabsichtigten, einer Änderung zuzustimmen und welche Argumente von den Gegnern der Änderungspläne vorgebracht worden wären. Daraufhin musste das zuständige Ministerium einräumen, dass es zwischenzeitlich keine Mehrheit mehr für die Zulassung von Batterie-/Akkubeleuchtungen für Fahrräder im Bundesrat gäbe. Die Petition hätte in zahlreichen Bundesländern zu einer Änderung der Auffassung zu den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung geführt. Das Projekt werde gegenwärtig nicht weiter verfolgt.

Der Petitionsausschuss hätte es begrüßt, wenn sich die Landesregierung von den für den Ausschuss durchaus nachvollziehbaren Argumenten der Petenten hätte leiten lassen, wie dies offensichtlich in anderen Bundesländern der Fall gewesen ist.

Änderung der Regelungen zur Akteneinsicht in schulische Unterlagen

Ein Petent teilte dem Petitionsausschuss mit, dass er seine Abiturprüfung zwar bestanden habe, die Prüfungsnote im mündlichen Abiturprüfungsfach jedoch extrem von den Jahresendleistungen abwich. Daher hatte er großes Interesse zu erfahren, wie es zu der Abweichung gekommen sei, da ihm keine groben Fehler im

Rahmen der mündlichen Abiturprüfung bewusst gewesen seien. Um nähere Ermittlungen durchführen zu können, beantragte er formlos eine Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Schulleitung. Diese lehnte den Antrag auf Akteneinsicht ab und verwies auf die Verwaltungsvorschrift zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Darin sei geregelt, dass die Einsichtnahme in laufende Abiturprüfungsverfahren nur dann gewährt werden könne, wenn sie zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und ein Widerspruch eine Veränderung der Bewertung zur Folge haben könnte. Der Petent wollte jedoch zu diesem Zeitpunkt erst ermitteln, ob er einen begründeten Widerspruch einlegen könnte. Wenn ihm jedoch Akteneinsicht nicht gewährt werde und dies in der Verwaltungsvorschrift entsprechend vorgesehen sei, sei ihm die Erarbeitung eines begründeten Widerspruchs kaum möglich. Der Petent regte daher die Änderung der bestehenden Regelungen an.

Das zuständige Ministerium teilte dem Petitionsausschuss hierzu mit, dass nach dortiger Auffassung die Einwendung der Schule, eine Akteneinsicht sei nur bei konkreten oder substantiierten Einwendungen bzw. einem Widerspruch zulässig, nicht zutreffend sei. Sehr wohl hätte dem Petenten auch bei einem formlosen Antrag Akteneinsicht gewährt werden müssen. Um die Schülerorientierung und Praxisnähe der Bestimmungen zu erhöhen und auch um Fälle wie vom Petenten vorgetragen künftig zu vermeiden, werde bei der Erarbeitung der neuen Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung eine neue Fassung der Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruch formuliert werden. Die Anregungen des Petenten zur Änderung der Verordnung würden aufgegriffen.

Unterstützung bei anerkannter Rechenschwierigkeit

Die Mutter einer 15-jährigen Schülerin, bei der eine Rechenschwierigkeit festgestellt worden war, forderte den Erlass von Verwaltungsvorschriften, die eine differenzierte Bewertung von Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit anerkannter Rechenschwierigkeit ermöglichen. Der Petitionsausschuss konnte der Mutter mitteilen, dass im Dezember 2006 eine derartige Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder mit einer besonderen Schwierigkeit im Rechnen erlassen wurde, die auch den Sekundarbereich umfassen. Der Petitionsausschuss hatte sich bereits in seinem vorherigen Berichtszeitraum anlässlich einer Petition des Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. mit der Thematik befasst. Ihm ist deshalb bekannt, dass sowohl die Aufnahme der Rechenschwierigkeit generell als auch die Ausdehnung der Verwaltungsvorschrift auf den Sekundarbereich im Vorfeld des Erlasses der Verwaltungsvorschrift durchaus kontrovers diskutiert wurde. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich letztlich die Argumente für eine Aufnahme in die Vorschrift sowie eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches durchgesetzt haben.

Duldungserteilung

Eine Familie ausländischer Herkunft, für die eine Abschiebung im Raume stand, wandte sich an den Petitionsausschuss und bat diesen darum, sich für die Aussetzung der Abschiebung bzw. die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung einzusetzen. Die Härtefallkommission des Landes Brandenburg hatte sich im Vorfeld bereits mit dem Sachverhalt der Familie befasst und ein positives Urteil zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgegeben. Der zuständige Minister ist der Empfehlung der Härtefallkommission jedoch nicht gefolgt.

Auch der Petitionsausschuss sah durchaus Anlass, das Anliegen der Familie aus verschiedenen Gründen zu unterstützen. Nachdem zunächst die vorgesehene Abschiebung nicht durchgeführt wurde, erhielten die Familienmitglieder eine Duldung von wenigen Wochen. Der Petitionsausschuss sah aufgrund der bestehenden Sachlage Veranlassung, der Landesregierung zu empfehlen, sich dafür einzusetzen, dass der Familie eine längerfristige Duldung von sechs Monaten erteilt wird. Dies begründete der Ausschuss damit, dass gegen-

wärtig nicht erkennbar sei, dass für die Familie die Ausreisepapiere in kürzerer Zeit zu erlangen seien. Darüber hinaus könne durch die Erteilung einer längerfristigen Duldung der Druck von den Mitgliedern der Familie genommen und eine umfassende Überprüfung der komplexen ausländerrechtlichen Situation der Familie ohne Zeitdruck erfolgen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es den Ausländerbehörden durchaus möglich ist, langfristig erteilte Duldungen aufzuheben bzw. zurückzunehmen, wenn sich innerhalb des Duldungszeitraumes Änderungen der Sach- und Rechtslage ergeben. Gleichwohl sahen sich die Landesregierung und auch die zuständige Ausländerbehörde nicht in der Lage, dieser Empfehlung des Petitionsausschusses zu folgen. Die Behörden gingen davon aus, dass eine für den weiteren Fortgang des Verfahrens wesentliche Entscheidung der Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes in wenigen Wochen vorliegen würde. Daher erhielten die Mitglieder der Familie, die in Brandenburg leben, im Verlauf des Jahres 2007 fortwährend Duldungen von nur wenigen Wochen. Letztendlich erging die Entscheidung der Ausländerbehörde des anderen Bundeslandes erst mehrere Monate nachdem der Petitionsausschuss seine Empfehlung gegenüber der Landesregierung ausgesprochen hatte. Erst im Jahre 2008 sah sich die Ausländerbehörde in der Lage, eine längerfristige Duldung von drei Monaten zu erteilen. Seit der Empfehlung des Petitionsausschusses sind nunmehr rund zehn Monate vergangen, ohne dass abschließend über die Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn zukünftig großzügiger von den Möglichkeiten der Erteilung längerfristiger Duldungen Gebrauch gemacht würde, um unerwünschte Kettenduldungen zu vermeiden.

Verzicht auf Nachforderung von Rundfunkgebühren

Ein Petent wollte mit einer Petition erreichen, dass ihm Rundfunkgebühren zurückerstattet werden und von einer weiteren Nachforderung abgesehen wird. Nach dem Auszug aus seiner Zweitwohnung stellte er die Zahlung der Rundfunkgebühren für diese Wohnung erst fast fünf Jahre später ein. Die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) verweigerte die Erstattung der seit dem Auszug gezahlten Rundfunkgebühren und forderte zudem noch für weitere 16 Monate Rundfunkgebühren für die ehemalige Zweitwohnung des Petenten nach. Die um Stellungnahme gebetene zuständige Behörde beanstandete das Vorgehen der GEZ nicht. Nach den Ermittlungen des Petitionsausschusses konnte kein Anspruch des Petenten auf Rückerstattung der bereits gezahlten Rundfunkgebühren für die Zeit ab seinem Auszug aus der Zweitwohnung bis zur Einstellung der Zahlungen festgestellt werden. Im Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist geregelt, dass die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Monats endet, in dem der zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der GEZ angezeigt wurde, dass keine Rundfunkempfangsgeräte mehr bereitgehalten werden. Der Petent vermochte eine rechtzeitige Anzeige seines Auszugs aus seiner Zweitwohnung nicht nachzuweisen. Eine rückwirkende Abmeldung sieht der Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht vor. Nach umfassender Würdigung der Angelegenheit konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht akzeptieren, dass der Petent noch für weitere 16 Monate Rundfunkgebühren für Empfangsgeräte aus seiner ehemaligen Zweitwohnung nachzahlen sollte. Der dem Petitionsausschuss vorgelegte Schriftverkehr zwischen dem Petenten und der GEZ beinhaltete einige Widersprüche, weshalb der Ausschuss zu der Ansicht gelangte, dass das Verhalten der GEZ einer Sachverhaltsaufklärung nicht dienlich und unverständlich war. Die GEZ war nicht in der Lage, mit Verlässlichkeit festzustellen, welche Schreiben ihr vom Petenten vorlagen und welche nicht, was zwangsläufig Zweifel an einer ordnungsgemäßen Aktenführung und -verwaltung zumindest im Fall des Petenten entstehen ließ. Der Petitionsausschuss konnte insofern nicht ausschließen, dass das Schreiben, dessen Zugang die GEZ verneinte und aus dem sich eine nachträgliche Abmeldung der Rundfunkempfangsgeräte des Petenten aus seiner ehemaligen Zweitwohnung ergab, die GEZ doch erreicht hatte. Aufgrund der Ungereimtheiten in der Angelegenheit hielt es der Ausschuss nicht für sachgerecht, dem Petenten die Nachweisführung für den Zugang des besagten Schreibens aufzuerlegen. Vor diesem Hintergrund machte der Petitionsausschuss von der ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, eine Empfehlung an die Landesregierung zu richten, mit dem Inhalt, darauf hinzuwirken, dem Anliegen des Petenten insofern entgegenzukommen, als auf die Nachforderung von

Rundfunkgebühren für zumindest zehn Monate verzichtet wird. Dies entsprach der Datierung des strittigen Schreibens des Petenten. Erfreut nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung seiner Empfehlung gefolgt ist und für den Petenten ein Verzicht auf die Nachforderung von Rundfunkgebühren für insgesamt sogar zwölf Monate erreicht werden konnte.

Berechtigung einer Forderung der Gebühreneinzugszentrale

Die Petentin wandte sich in einer Rundfunkgebührenangelegenheit an den Petitionsausschuss. Sie hatte nach dem Abschluss ihres Studiums ihre Wohnung aufgegeben und war zu ihren Eltern gezogen. Ihrer Darstellung zufolge hatte sie dies dem zuvor bei ihrer GEZ-Anmeldung tätigen Rundfunkgebührenbeauftragten mitgeteilt. Sie wurde allerdings weiterhin zur Rundfunkgebühr herangezogen. Der Petitionsausschuss erläuterte der Petentin die Rechtslage nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Im vorliegenden Fall war wesentlich, dass die Petentin den Zugang ihrer Kündigung bei dem Rundfunkgebührenbeauftragten nicht nachweisen konnte. Beim Petitionsausschuss traten allerdings Zweifel auf, ob der Gebührenbeauftragte ordnungsgemäß in die Aufklärung der Angelegenheit eingebunden worden war bzw. ob dieser die Abmeldung an die GEZ weitergeleitet hatte. Der Petitionsausschuss bat das zuständige Ressort der Landesregierung um Stellungnahme. Dieses konnte dem Ausschuss mitteilen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) angesichts der unklaren Umstände gegenüber der Petentin auf die Zahlung der Rundfunkgebühren verzichtet hat.

Altersteilzeit für Lehrkräfte

Es wandten sich mehrere Lehrerinnen eines gleichen Geburtsjahrganges an den Petitionsausschuss. Sie führten Beschwerde darüber, dass für sie aufgrund der Regelungen des zuständigen Ministeriums nicht die Möglichkeit besteht, ein Altersteilzeitverhältnis abzuschließen. Der Ausschuss ließ sich zu dieser Thematik ausführlich vom zuständigen Ministerium berichten. Er brachte in Erfahrung, dass das Schulressourcenkonzept 2002 die Grundlage für die ministeriellen Regelungen zur Altersteilzeit bildete. Der darin prognostizierte langfristige Personalabbau von Lehrkräften bei Sicherung eines notwendigen Einstellungskorridors ergab seinerzeit mit dem Beginn des Schuljahres 2013/2014 landesweit einen stark steigenden Einstellungsbedarf. Der Ausschuss konnte nachvollziehen, dass vor diesem Hintergrund seitens des Ministeriums nicht verantwortet werden konnte, den Personalabbau bis zu einem Zeitpunkt zu unterstützen, in dem ein hoher Einstellungsbedarf prognostiziert war. Die Regelungen des Ministeriums erachtete der Ausschuss deshalb als sachgerecht. Für ihn war ferner verständlich, dass lediglich für den Bereich der Staatlichen Schulämter eine Ausnahmeregelung vereinbart wurde, die von einem besonders ausgeprägten Personalüberhang betroffen waren.

Zum Zeitpunkt der Petitionsbehandlung erfolgte allerdings bereits die Evaluierung des Schulressourcenkonzeptes 2002 und dessen Fortschreibung. Insbesondere wurden dabei die prognostizierten Schülerzahlen überarbeitet. Aus dem Schulressourcenkonzept 2007, welches der Landtag Mitte 2007 behandelt hat, ergab sich die Notwendigkeit weiterer sozialverträglicher Personalabbaumaßnahmen. Als ein Instrument für den Personalabbau wurde dabei die Ausdehnung der Möglichkeiten für die Vereinbarung von Altersteilzeitverhältnissen angesehen. Der Petitionsausschuss riet den Petentinnen deshalb, die weitere Entwicklung abzuwarten. Da neben der Frage der Verhandlung mit den Gewerkschaften und Verbänden über Personalabbaumaßnahmen aus Sicht des Petitionsausschusses von entscheidender Bedeutung war, dass im Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden, überwies der Petitionsausschuss die Petitionen zudem an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages, sodass das Anliegen der Petentinnen auch in die Gesetzesberatungen zum Doppelhaushalt 2008/2009 einfließen konnte.

Zwischenzeitlich hat der Ausschuss erfreut zur Kenntnis genommen, dass das zuständige Ministerium seine Regelungen im Sinne der Petentinnen überarbeitet hat. Es wird künftig auch für Lehrkräfte des betroffenen Jahrganges möglich sein, ein Altersteilzeitverhältnis abzuschließen. Nach Kenntnis des Ausschusses werden die altersmäßig für einen Abschluss bzw. die Bewilligung eines Altersteilzeitverhältnisses in Betracht kommenden Lehrkräfte, die noch keinen Vertrag geschlossen haben, von den Staatlichen Schulämtern persönlich angeschrieben.

Melderechtliche Versäumnisse

Ein Petent wandte sich mit dem Ziel, einen finanziellen Ausgleich für die Folgen einer Inhaftierung zu erhalten, an den Petitionsausschuss eines anderen Bundeslandes. Seine Forderung beruhte auf folgendem Vorfall: Kurz vor Antritt einer Urlaubsflugreise wurde der Petent von Beamten des Bundesgrenzschutzes am Abflug gehindert und aufgrund eines Haftbefehls inhaftiert. Der Haftbefehl erging wegen einer noch zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe aus einem Strafbefehl mit der Begründung, dass der Petent flüchtig sei. Der Petent galt nach Auskunft der zuständigen Meldebehörde als unbekannt verzogen. Er gab allerdings an, dass er zu diesem Zeitpunkt bereits unter einer neuen Adresse im Land Brandenburg gemeldet war und legte dazu eine entsprechende Anmeldebestätigung vor. Der Petitionsausschuss des anderen Bundeslandes stellte nach seinen Ermittlungen fest, dass die Auskunft der Meldebehörde tatsächlich unzutreffend war. Der Meldebehörde sei die Anmeldung des Petenten in einer Gemeinde im Land Brandenburg jedoch erst durch seine Petition bekannt geworden. Die bei einer Anmeldung übliche Rückmeldung der neuen zuständigen Meldebehörde an die alte Meldebehörde sei dort offensichtlich nicht eingegangen, sodass der Datenbestand nicht berichtigt wurde. Wegen des Verdachts eines möglichen Fehlverhaltens der betreffenden Meldebehörde im Land Brandenburg wurde die Petition zur weiteren Bearbeitung an den hiesigen Petitionsausschuss abgegeben. Der Bürgermeister der fraglichen Gemeinde wurde daraufhin um Stellungnahme ersucht. Dieser konnte mit der Vorlage eines entsprechenden Dokuments nachweisen, dass die Rückmeldung ordnungsgemäß erfolgte und auch mit einem Eingangsstempel der ehemals zuständigen Meldebehörde bestätigt wurde. Diese Informationen lagen dem Petitionsausschuss des anderen Bundeslandes bei der Beratung der Petition nicht vor, weshalb die Petition zur weiteren Aufklärung der Angelegenheit wieder dorthin abgegeben wurde. Im Ergebnis räumte die ehemals zuständige Meldebehörde ein, dass das Melderegister aufgrund der eingegangenen Rückmeldung hätte berichtigt werden müssen. Das Versäumnis wurde bedauert, eine Haftung für die angesichts der Verhaftung erlittenen finanziellen Schäden des Petenten jedoch abgelehnt, was der Petitionsausschuss des anderen Bundeslandes nicht beanstanden konnte, da den Petenten ein erhebliches Mitverschulden traf. Er hatte sich trotz Hinweises der neuen Wohnortgemeinde im Land Brandenburg nicht bei der alten Meldebehörde abgemeldet. Zudem befreite die Anmeldung bei der neuen Meldebehörde den Petenten nicht von der Verpflichtung, gegebenenfalls auch anderen Behörden, wie den Strafverfolgungsbehörden, den Wohnungswechsel mitzuteilen.

Anschlussheilbehandlung in einer Einrichtung in Wohnortnähe zur Tochter

Eine Brandenburger Bürgerin benötigte nach einem Krankenhausaufenthalt eine Anschlussheilbehandlung. Nach dem Wunsch der Tochter, die im Bundesland Baden-Württemberg lebt, sollte diese in Wohnortnähe zu ihr stattfinden. Zunächst erhielt die Mutter nur eine Kostenübernahmeerklärung für eine stationäre Anschlussrehabilitation im Bundesland Brandenburg. Die Tochter als Bevollmächtigte ihrer Mutter hatte dagegen Widerspruch eingelegt und sich gleichzeitig an den Petitionsausschuss gewandt.

Der Petitionsausschuss unterrichtete das aufsichtsführende Ministerium über den Sachverhalt und bat es um Stellungnahme. Dieses wies ausdrücklich darauf hin, dass die Rehabilitationsträger zwar grundsätzlich verpflichtet sind, bei der Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Prinzip des

Wirtschaftlichkeitsgebotes zu handeln und Leistungen bereitzustellen, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind. Berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten muss aber auch entsprochen werden. Ob die Wünsche berechtigt sind, muss einzelfallbezogen geprüft werden. Der Wunsch nach Unterbringung in der Nähe der Tochter wurde seitens des Ministeriums als zweifelsfrei berechtigt angesehen. Im Ergebnis ist dem Widerspruch der Tochter in vollem Umfang abgeholfen worden. Die Kostenübernahme für eine Anschlussheilbehandlung in Baden-Württemberg wurde erklärt, sodass, wenn auch verzögert, letztendlich dem Wunsch der Mutter und ihrer Tochter entsprochen werden konnte.

Die Mückenplage

Ein "Aktionskünstler" wendet sich in unregelmäßigen Abständen mit ironisch oder amüsan gemeinten Anliegen an die Petitionsausschüsse der Bundesländer. In einer aktuellen Zuschrift forderte er Maßnahmen zur Bekämpfung einer angeblich alljährlich wiederkehrenden Mückenplage. Der Petent wendet sich nach dem Einreichen von Petitionen regelmäßig an die Presse und erreicht auch des Öfteren eine Berichterstattung über seine Aktionen, so auch in diesem Fall. Nachdem in der Presse von einer "Spaßpetition" die Rede war, wandte sich eine Bürgerin an den Ausschuss mit einer eigenen Petition und brachte vor, dass sie in den letzten 5 Jahren wesentlich größere Probleme - auch gesundheitlicher Art - mit Stechmücken auf ihrem Wassergrundstück gehabt hätte, als in den 35 Jahren zuvor. Das zuständige Landesamt und auch der Petitionsausschuss sollten sich intensiv mit dem Schutz der Bevölkerung vor Stechmücken auseinandersetzen. Der Petitionsausschuss holte zu der Thematik eine Stellungnahme des zuständigen Landestamtes ein. Das Amt wies unter anderem darauf hin, dass die großflächige chemische Bekämpfung von Mücken insbesondere wegen der Auswirkungen auf andere Lebewesen und die Nahrungskette ausgesprochen bedenklich sei. Auch seien solche Bekämpfungsaktionen regelmäßig nur von begrenzter zeitlicher Wirksamkeit. Der Petitionsausschuss wies daraufhin beide Petenten auf die bestehende Sachlage hin und unterbreitete ihnen Vorschläge zur individuellen Vermeidung der Belästigungen durch Mücken. Der "Aktionskünstler" setzte sich daraufhin umgehend mit der Presse in Verbindung, die diese Petition erneut mit einem wohl humoristisch gemeinten Artikel begleitete. Die Petentin dagegen, die eine tatsächliche Betroffenheit in dieser Angelegenheit deutlich machte, ließ dem Petitionsausschuss ein Dankeschreiben zukommen, da die Antwort des Petitionsausschusses ihr deutlich mache, dass ihre unter anderem auch gesundheitlichen Probleme von den Fachleuten des Landesamtes anerkannt und von dort und durch den Petitionsausschuss durchaus ernst genommen würden. Vielleicht helfe ihr der "sehr gute Brief" des Petitionsausschusses, die nächste Mückensaison psychisch gestärkt besser zu überstehen.

Motorsportanlage

Einem Unternehmer wurde durch das zuständige Landesamt eine Genehmigung für die Betreibung einer Off-road-Cross-Anlage (Motorsportanlage) erteilt. Gegen diese Genehmigung wandten sich die Petenten. Als Anwohner der näheren Umgebung beklagten sie sich unter anderem über den Wertverlust ihres Wohngrundstückes durch Verlärmung. Zudem befürchteten sie aufgrund des Lärms eine zukünftig nur noch eingeschränkte Nutzung ihres Grundstückes und gesundheitliche Belastungen.

Nachdem der Petitionsausschuss zur Angelegenheit beraten hatte, führte er auf der Anlage einen Vor-Ort-Termin durch, an dem sowohl die Petenten als auch der Unternehmer und Vertreter der Stadt teilnahmen. Während des Termins führte der Unternehmer die auf seiner Anlage benutzten Fahrzeuge vor und erklärte, dass er die Anlage, deren Betrieb von 10 Uhr bis 20 Uhr genehmigt ist, jedenfalls nicht zwischen 13 Uhr und 15 Uhr betreiben wird, um den Anwohnern die Möglichkeit einer Mittagsruhe zu geben. Außerdem erklärte er, die Motor-Cross-Fahrzeuge und die Quads, die im Vergleich zu den anderen auf der Anlage benutzten Fahrzeugen lärmintensiver sind, zukünftig nicht mehr zu nutzen. Der Termin ermöglichte dem Ausschuss, die Ar-

gumente und Emotionen der Anwohner unmittelbar nachzuvollziehen und sich direkt ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten zu machen. Die Eindrücke und Erkenntnisse, die im Rahmen dieses Ortstermins gewonnen wurden, gaben dem Ausschuss keinen Anlass, weiter tätig zu sein, zumal auch die rechtliche Überprüfung keine Beanstandungen ergab. Abschließend hat der Ausschuss den Petenten seine Auffassung ausführlich dargelegt.

Errichtung baulicher Anlagen auf der Grundstücksgrenze

Auf dem Grundstück eines Nachbarn des Petenten befanden sich an der Grundstücksgrenze zwei genehmigte Gebäude mit einer Gesamtlänge von 8 Metern. Nachdem der Nachbar zusätzlich noch ein Carport und eine Vogelvoliere an der Grenze errichtete, beschwerte sich der Petent zunächst bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Diese vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Vogelvoliere und beim Carport nicht um Garagen und Nebengebäude im Sinne des § 6 Abs. 10 der Brandenburgischen Bauordnung handelt. Diese Vorschrift regelt, dass Garagen und Nebengebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze bis zu einer Gesamtlänge von 9 Metern errichtet werden dürfen. Weil die Vogelvoliere und der Carport nach Ansicht der Bauaufsichtsbehörde weder Garagen noch Nebengebäude seien, sei ein ordnungsbehördliches Einschreiten auch nicht angezeigt, teilte die Behörde dem Petenten mit. Daraufhin beschwerte sich dieser beim Petitionsausschuss. Der Petitionsausschuss prüfte die Angelegenheit und kam zu dem Ergebnis, dass jedenfalls auf den Carport die Regelung des § 6 Abs. 10 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung anzuwenden ist und mit der Errichtung des Carports die zulässige Gesamtlänge überschritten wurde. Der Petitionsausschuss unterrichtete das zuständige Ministerium über diesen Sachverhalt und bat um eine Stellungnahme. Das Ministerium bestätigte im Ergebnis die Auffassung des Petitionsausschusses. Abschließend wurde die Bauaufsichtsbehörde auf ihre falsche Rechtsauslegung und die Notwendigkeit eines ordnungsrechtlichen Einschreitens hingewiesen. Dem Petenten konnte mitgeteilt werden, dass die Bauaufsichtsbehörde nunmehr gegen die unzulässige Errichtung des Carports einschreiten wird.

Potsdam, 12. Februar 2008

Thomas Domres
Vorsitzender des Petitionsausschusses

Anlagen

Prozentuale Befassung des Ausschusses mit Sachgebieten (Mehrfachbefassungen sind berücksichtigt)

Bauordnungsrecht (1)	2
Denkmalschutz (2)	0,7
Bauplanungsrecht (3)	2,4
Wohnung und Miete (4)	0,8
Grundstückspacht und -erwerb (5)	1,6
Wohnungsbauförderung (6)	0,3
Straßenbau (7)	1,4
Kataster und Vermessung (8)	0,7
Vermögensfragen/Entschädigung (9)	1,5
Schulwesen (10)	5,6
Lehrerpersonalangelegenheiten (11)	2,3
Wissenschaft/Hochschulwesen (12)	0,4
Kultur (13)	0,6
Rundfunk-/Fernsehangelegenheiten (14)	2,7
Familie, Jugend, Kita (15)	1,3
Sport, Sportstätten (16)	0,1
Sozialwesen (17)	9,1
Vertriebenenzuwendung (18)	0
Sozialversicherungen (19)	1,2
Gesundheitswesen (20)	3,8
Behindertenangelegenheiten (21)	1,3
Strafvollzug (22)	9,8
Ausländer- und Asylwesen (23)	1,9
Eingliederung von Ausländern (24)	0,6
Staatsangehörigkeitsfragen (25)	0,2
Parlamentsangelegenheiten/ Meinungsäußerungen (26)	2
Gebühren und Beiträge (27)	3,7
Haftung des Staates u. Kommunen (28)	0,3
Trinkwasserver-/Abwasserentsorgung (29)	2,5
Steuern und Finanzen (30)	4,9
Natur und Umwelt (31)	6
Energieversorgung (32)	1,9
Straßenverkehr (33)	4,4
ÖPNV/Schienen-/Luftverkehr (34)	0,9
Gewässerunterhaltung/-ausbau (35)	0,6
Öffentlicher Dienst (36)	1,9
Polizei/Feuerwehr (37)	1,7
Fahrerlaubniswesen (38)	0,1
Kommunalrecht/Kommunalaufsicht (39)	3,9
Sicherheit/öffentliche Ordnung (40)	2
Justiz/Rechtspflege/Gnadensachen (41)	6,7
Kassation/Rehabilitation/Häftlingshilfe (42)	0,6
Grundbuchsachen (43)	0,1
Wirtschaft/Wirtschaftsförderung (44)	2,4
Ausbildungsförderung (45)	0,1
Arbeit/Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (46)	1,1

Anzahl der Befassungen des Ausschusses mit Sachgebieten (Mehrfachbefassungen sind berücksichtigt)

